



3.16

**Satzung der Stadt Mannheim
über die Erklärung von Waldflächen im Bereich des Hardtwaldes und im Bereich Waldpark -
Reißinsel auf Gemarkung Mannheim zum Erholungswald
(Erholungswaldsatzung)
vom 27. November 2007**

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698) zuletzt geändert am 14. Februar 2006 (GBl. S. 20) in Verbindung mit § 33 und § 36 Abs. 6 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685) zuletzt geändert am 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745) hat der Gemeinderat Mannheim am 27.11.07 folgende Satzung beschlossen:

**§1
Erklärung zum Erholungswald**

- (1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen
 - der Stadt Mannheim, Gemarkung Mannheim, Stadtkreis Mannheim, Regierungsbezirk Karlsruhe,
 - des Staatswaldes im Hardtwald auf Gemarkung Mannheim, und
 - des Waldes des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds auf Gemarkung Mannheim, werden zu Erholungswäldern erklärt.
- (2) Die Erholungswaldgebiete führen die Bezeichnung: "Erholungswald Käfertaler Wald", "Erholungswald Dossenwald" und "Erholungswald Waldpark-Reißinsel".

**§2
Schutzgegenstand**

- (1) Die Erholungswaldgebiete haben eine Größe von 1782,9 Hektar. Sie umfassen die Hardtwaldgebiete auf Gemarkung Mannheim (sofern sie Stadt -, Staats- und Kirchenwald sind) und das rheinnahe Auewaldgebiet Waldpark und Reißinsel auf Gemarkung Mannheim.
- (2) Die Abgrenzung der Erholungswaldgebiete ergibt sich durch die Gemarkungsgrenze der Stadt Mannheim, sowie durch die Übergänge zu Bauflächen, landwirtschaftlichen Nutzflächen und sonstigen Grünflächen innerhalb des Stadtgebietes. Im Bereich Waldpark- Reißinsel sind die innerhalb des Waldgebietes liegenden Grünflächen Bestandteil des Erholungswaldgebietes.
- (3) Der Erholungswald beinhaltet folgende Gebiete:

Erholungswaldgebiet	Waldbesitzer	Distrikte	Abteilungen	Ha/ Forstl. Betriebs- fläche
Käfertaler Wald	Stadtwald Mannheim	I. Käfertaler Wald	1 - 19	557,8
		II. Sandhofer Wald	20 - 32	245,8
	Staatswald	VIII. Herrschaftswald	1 - 6	127,1
		IX. Neuwald	1 - 4	99,9
	Wald der Ev. Pflege Schönau	Kollekturwald Mannheim	1 – 8	111,5
			Insges.	1142,1



Dossenwald Hardtwald nördl. Mannheim	Stadtwald Mannheim	III.	Unterer Dossenwald	1 - 11	338,4	
		IV.	Riemen	1 + 2	45,6	
		V.	Großer Hallenbuckel		31,8	
		VI.	Kleiner Hallenbuckel		18,8	
		VII.	Holzweg		2,1	
					Insges.	436,7
		Waldpark und Reißinsel	Stadtwald Mannheim	VIII.	Waldpark – Reißinsel	1 – 4
				Insges.	204,1	

- (4) Der Erholungswald ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 und in den Detailkarten im Maßstab ca. 1:10000 (Plananlagen 1-3) grau unterlegt dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Satzung.
- (5) Die Satzung wird dauerhaft mit Karten beim Fachbereich Straßenbetrieb und Grünflächen der Stadt Mannheim sowie beim Forstamt Mannheim beginnend am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung zur kostenlosen Einsicht für Jedermann während der Dienstzeiten bereit gehalten.

§ 3

Zweck des Erholungswaldes

Zweck des Erholungswaldes ist

1. die Erhaltung und Pflege der drei Waldgebiete wegen ihrer herausragenden Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung des städtischen Bereiches bei gleichrangiger Berücksichtigung der Belange von Naturschutz, Wasserschutz und Landschaftspflege;
2. die Erhaltung, Pflege und Entwicklung standortstypischer Wälder, welche unter den gegebenen naturräumlichen Bedingungen durch ihre Vielseitigkeit, ihre Baumartenmischung und Naturnähe den Belangen des Erholungswaldes und des Naturschutzes gerecht werden;
3. die Lenkung und Konzentration des intensiven Erholungsverkehrs bei der gleichzeitigen Bildung von beruhigten Waldteilen, zur Gestaltung eines reibungslosen Ablaufes zwischen naturnahen und intensiveren Erholungszonen unter Einbezug von Erholungseinrichtungen, Spiel- und Grillplätzen sowie sportlichen Einrichtungen wie Waldsportpfaden und Reitwegen.

§ 4

Vorschriften über das Verhalten der Waldbesucher

- (1) Im Erholungswald sind alle Handlungen verboten, die den Erholungswert des Waldgebietes mindern, die Erholung anderer Waldbesucher beeinträchtigen oder die zu einer Beeinträchtigung, Zerstörung oder Beschädigung seiner Einrichtungen, seiner umfassenden Funktionalität und seines Naturhaushaltes führen können.
- (2) Insbesondere ist es verboten:
 - a) Die Wege mit Kraftfahrzeugen zu befahren;
 - b) außerhalb dafür ausgewiesener und gekennzeichnete Waldwege zu reiten;
 - c) auf Wegen unter 2 m Breite, auf Reitwegen, auf Sport- und Lehrpfaden Rad zu fahren;
 - d) zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge außerhalb ausgewiesener Parkplätze abzustellen;
 - e) Erholungseinrichtungen zu beschädigen oder zu verunreinigen;



- f) Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
- g) in der Zeit vom 1.3. bis zum 31.10. im Wald zu rauchen;
- h) außerhalb der festgelegten und als solche gekennzeichneten Feuerstellen Feuer zu machen und zu Grillen;
- i) Lärm oder Luftverunreinigungen zu verursachen;
- j) die Bodengestalt durch Auffüllungen oder Abgrabungen zu verändern;
- k) Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu beschädigen oder zu zerstören;
- l) wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für :
 - a) die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung des Erholungswaldes, einschl. Pflanzenschutzmitteleinsatz im Rahmen des integrierten, naturnahen Waldschutzes, welcher nur im Einvernehmen mit den betroffenen Fachbereichen erfolgen darf;
 - b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
 - c) die zur Erhaltung der Standortkraft und der Grundwasserqualität erforderlichen Bodenschutzkalkungen im Einvernehmen mit den betroffenen Fachbereichen;
 - d) die in Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen und Verkehrssicherungsmaßnahmen;
 - e) Fahrten der Wasserwerksbetreiber zu Wassergewinnungsanlagen zum Zwecke der Trinkwasserversorgung und Fahrten zur regelmäßigen Kontrolle der Wasserschutzzonen.
 - f) Kontrollfahrten der Naturschutzbehörden
- (2) Organisierte Veranstaltungen, insbesondere Veranstaltungen mit gewerblichem Charakter sind genehmigungspflichtig durch das Forstamt Mannheim im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.
- (3) Die Erholungseinrichtungen in den Haupterholungsbereichen (Kerngebieten) werden nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorgaben erhalten und qualifiziert. Dies gilt in besonderer Weise für den Erhalt und die Unterhaltung der städtischen Wildgehege.
- (4) Die forstliche Betriebsplanung hat die Anforderungen der Erholungssuchenden an die Waldbewirtschaftung im großstadtnahen Wald und die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege gleichrangig zu berücksichtigen.

§ 6

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Satzung kann durch das Forstamt Mannheim Befreiung erteilt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer im Erholungswald vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Satzung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 8

Unberührt bleiben:

- 1. Die Verordnungen über die Naturschutzgebiete:
 - „Bei der Silberpappel“ vom 30.11.1983,
 - „Viehwäldchen, Apfelkammer, Neuwäldchen“ vom 28.12.1993,
 - „Reißinsel“ vom 30.11.1983,
 - „Hirschacker und Dossenwald“ vom 16.12.1993.

**Stadtrecht der Stadt Mannheim**

2. Die Verordnungen über die Landschaftsschutzgebiete:
 - „Waldpark“ vom 2.05.1975,
 - „Unterer Dossenwald“ vom 16.12.1993,
 - „Käfertaler Wald“ vom 14.10.1975.
3. Die Verordnungen zu:
 - Schonwälder „Dossenwald“ und „Reißinsel“ vom 10.04.2001,
 - Bannwald „Reißinsel“ vom 20.08.1999.
4. Rechtsverordnungen des Regierungspräsidiums Karlsruhe:
 - Nr. 51/77-40-WSchVO „Käfertal“- , zum Schutze des Grundwassers im Einzugsbereich der von der Energie- und Wasserwerke Rhein- Neckar AG betriebenen Wassergewinnungsanlagen „Käfertaler Wald“ vom 3. November 1977, zuletzt geändert durch Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 3. März 1997,
 - Nr. 51/77-40 vom 13. Oktober 1977, zum Schutze des Grundwassers im Einzugsbereich der von den Energie- und Wasserwerken Rhein-Neckar AG betriebenen Wassergewinnungsanlagen „Rheinau“ auf Gemarkung Mannheim,
 - über die Erklärung von Gebieten der Gemarkung Altlussheim, Hockenheim, Ketsch, Brühl, Schwetzingen und Edingen, Landkreis Mannheim sowie der Stadt Mannheim zum Überschwemmungsgebiet vom 12.09.1972.
5. EU-Richtlinien:
 - FFH-92/43/EWG für die FFH Gebiete bzw. Teilflächen von FFH Gebieten:
 - 6617 – 341 „Sandgebiete zwischen Mannheim und Sandhausen“,
 - 6716 – 341 „Rheinniederung von Phillipsburg bis Mannheim“,
 - Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG für das Vogelschutzgebiet VSN – 21 „Rheinniederung Altlussheim – Mannheim“,
6. Sperrung der Reißinsel jährlich von 01.03. bis 30.06. aus Gründen des Natur- und Vogelschutzes gemäß § 38 Landeswaldgesetz (LWaldG).

§ 9**Inkrafttreten**

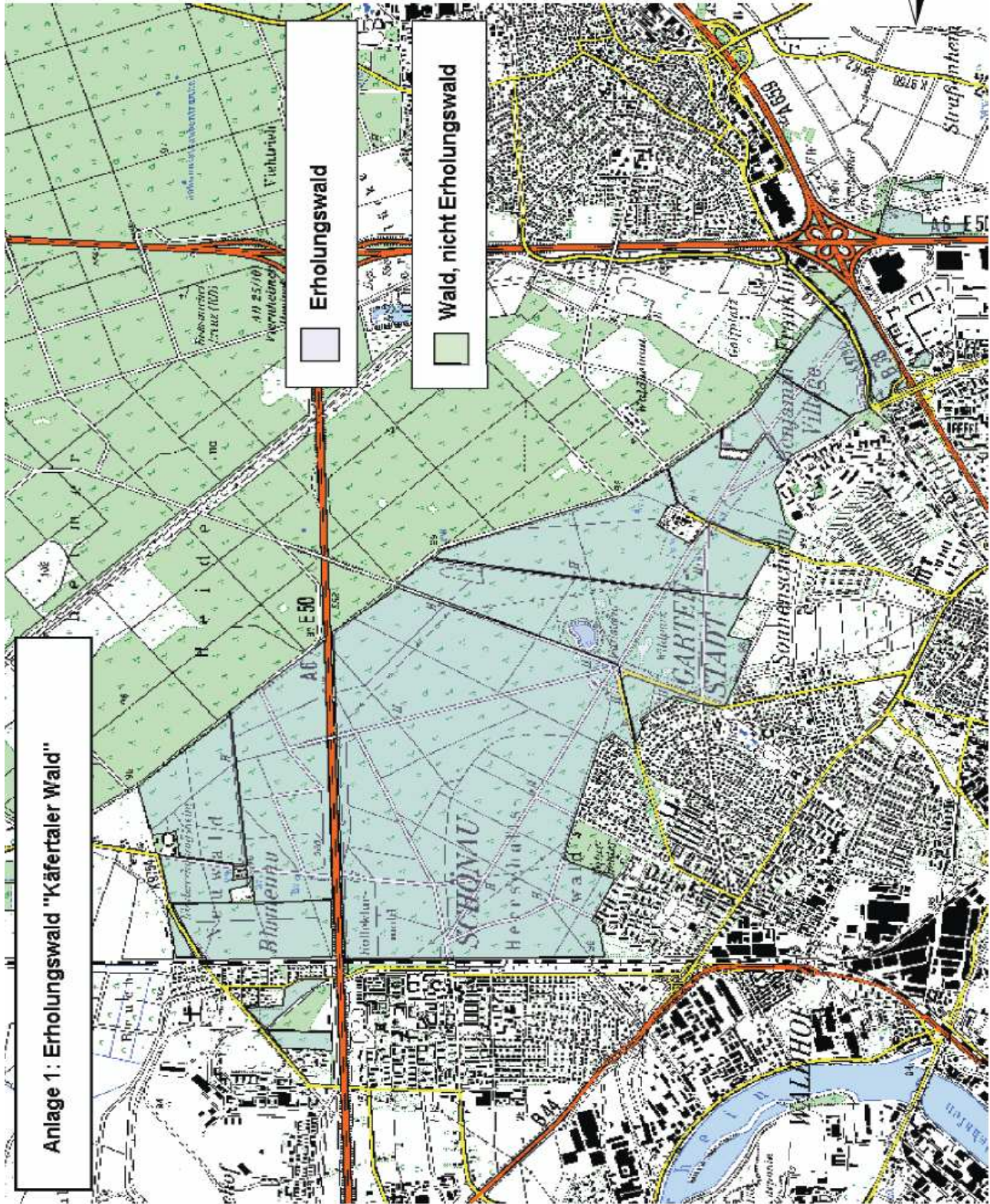
Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

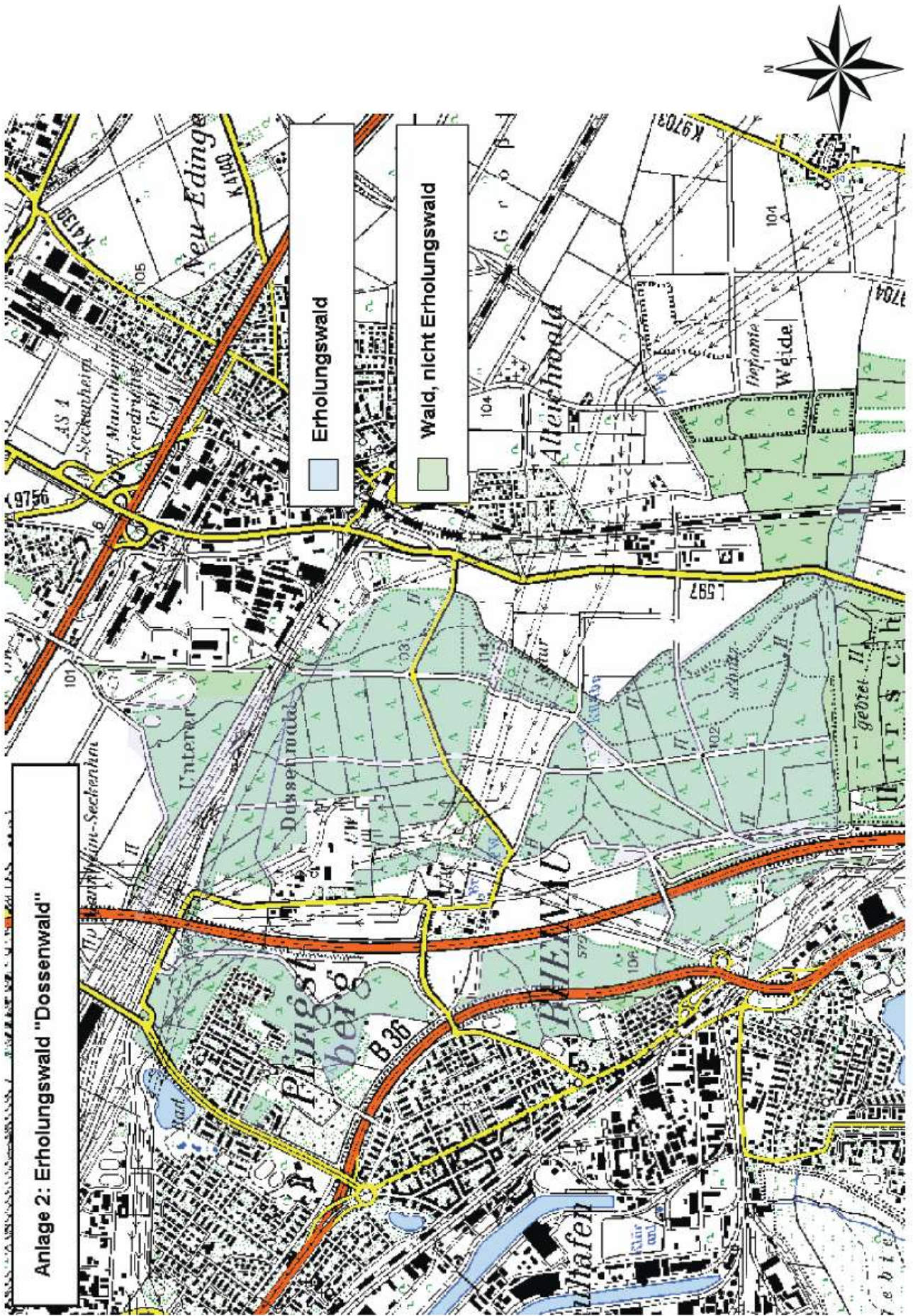
Inkrafttreten am 01.02.2008 (Amtsblatt Nr.5 v.31.01.2008)



Anlagen 1-3 zur Satzung

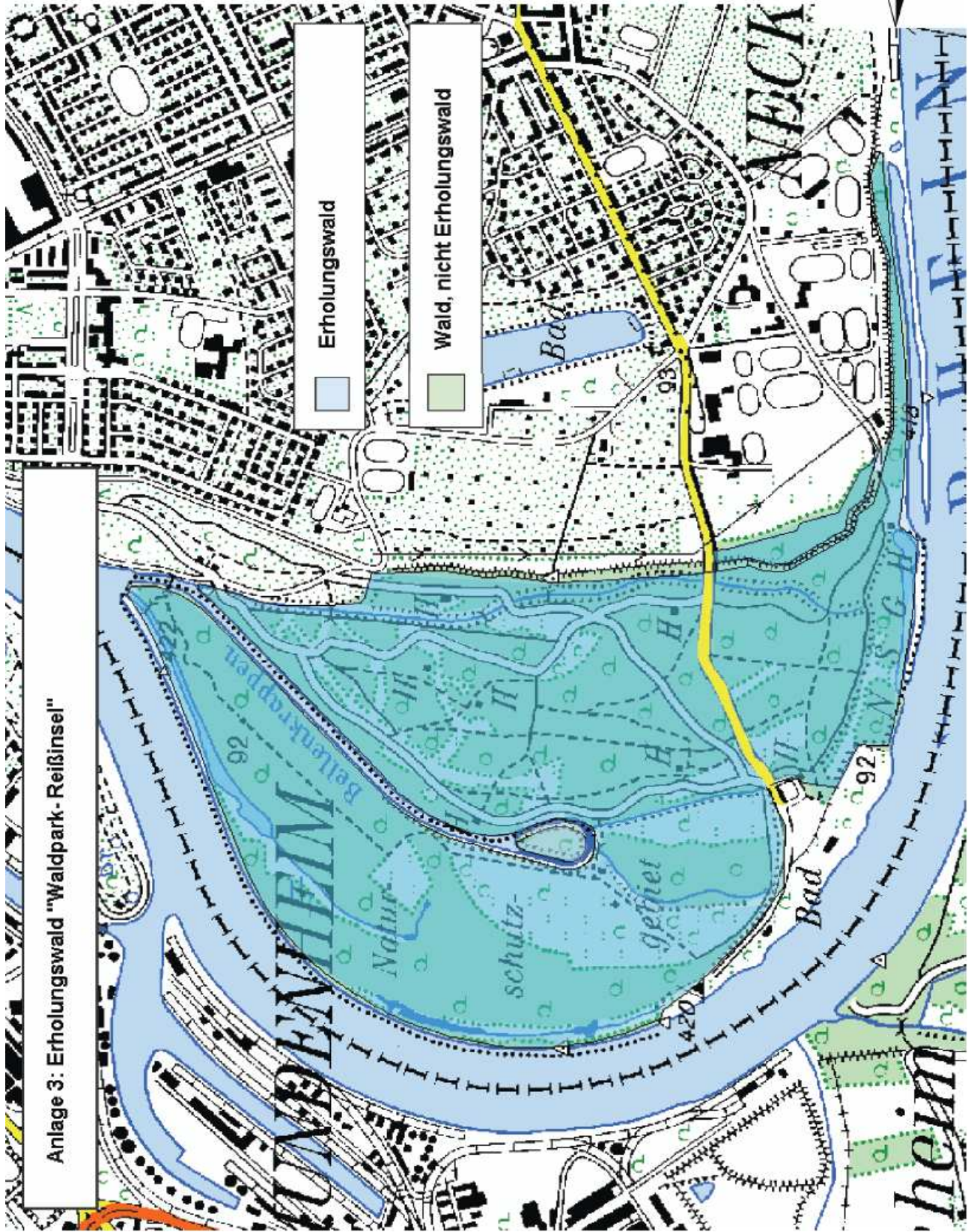
LL







11.





Änderungsübersicht

Beschluss Satzung am 27.11.2008; Inkrafttreten am 01.02.2008 (Amtsblatt Nr. 5 v. 31.01.2008).

Hinweis: Es ist abschließend nicht zu gewährleisten, dass die Änderungsübersicht vollständig ist.